Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5666**

17. Wahlperiode 26. 04. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5409 –

Hintergründe des bewaffneten Angriffs auf Libyen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. März 2011 beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1973 auf Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta bei zehn Ja-Stimmen und fünf Enthaltungen (Brasilien, China, Deutschland, Indien und Russland) eine Reihe von Maßnahmen, darunter die militärisch abgesicherte Einrichtung einer Flugverbotszone, welche mit der Sorge um den Schutz der Zivilbevölkerung in Libyen begründet wurden. Die Resolution 1973 erlaubt zum Zwecke des Schutzes der Zivilbevölkerung den Einsatz militärischer Mittel, insbesondere gegen Angriffe aus der Luft. Nicht zuletzt durch den gescheiterten Einsatz der britischen Spezialeinheit SAS in Libyen wurde deutlich, dass die gegenwärtig intervenierenden Staaten keineswegs nur defensiv auf die Einhaltung einer Flugverbotszone hinwirken, sondern vielmehr einen massiven Angriff gegen die libysche Infrastruktur und die Landstreitkräfte zugunsten ausgewählter bewaffneter Oppositionsgruppen führen, (siehe die britische Tageszeitung The Telegraph vom 6. März 2011, www.telegraph.co.uk/news/worldnews/africaandindianocean/libya/8365069/Libya-SAS-mission-that-began-and-ended-in-error. html). Laut einem Bericht des Magazins „DER SPIEGEL“ vom 24. März 2011 (www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,752447,00.html) steht der vom Nationalen Libyschen Übergangsrat ernannte Generalstabschef Abd al-Fattah Junis in ständigem Kontakt zu den intervenierenden Streitkräften. Verhandlungsoptionen zur friedlichen Beilegung des Konfliktes wurden von der internationalen Gemeinschaft nicht wahrgenommen, obwohl u. a. die Afrikanische Union am 10. März 2011 die Einrichtung eines Vermittlungskomitees beschlossen hat.

Der Außenministerrat der Arabischen Liga bekräftigte bereits in seiner Resolution vom 3. März 2011, dass er jegliche Form der ausländischen Intervention in Libyen ablehnt und die Einrichtung einer Flugverbotszone als Aufgabe der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union betrachtet. Die Forderung nach Einrichtung einer Flugverbotszone gegen libyschen Militärflugverkehr sowie von Sicherheitszonen in Gegenden, die von der Luft angegriffen werden, wurde erneut durch einen Sondergipfel der Liga am 12. März 2011 bestätigt. Diese Maßnahmen wurden ausdrücklich unter Anerkennung der Souveränität Libyens als Vorsichtsmaßnahmen bezeichnet und sollten nur defensiven

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 21. April 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zwecken zum Schutz von Zivilisten dienen. Der Rat für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union bekräftigte bei seiner Sitzung am 10. März 2011 in Addis Abeba die Achtung der Einheit und territorialen Integrität Libyens und lehnte jede Form der militärischen Intervention – egal welcher Form – ab.

Im arabischen Raum bemühen sich einzig die sechs Mitgliedsländer des Golf-Kooperationsrates (GCC), seit Jahren verlässliche Militärpartner der westlichen Staaten, darum, die militärische Intervention zu unterstützen. Zeitgleich lassen diese autoritären Regierungen im Schatten der Intervention friedliche Proteste in ihren eigenen Staaten blutig niederschlagen. So wurden in Bahrain zahlreiche Demonstranten durch Sicherheitskräfte erschossen und das menschenverachtende Regime durch eine militärische Intervention Saudi-Arabiens unterstützt.

Die Resolution 1973 gilt als Umsetzung eines mit dem Völkerrecht kaum vereinbaren Rechtskonstrukts einer „Verantwortung zum Schutz“ und dient, wie von Kritikern dieses Konzepts prognostiziert, dazu, einen Regimewechsel militärisch durchzusetzen. Frankreich und andere intervenierende Staaten haben das Ziel das Regime Muammar al-Gaddafis zu beseitigen, mehrmals offen ausgesprochen. Bezeichnend ist es, dass diese „Verantwortung zum Schutz“ erstmals gegenüber einem ölreichen und strategisch enorm wichtigen Land zur Geltung gebracht wurde.

Der Sicherheitsrat hatte bereits am 26. Februar 2011 in der Resolution 1970 in Zusammenhang mit der fortdauernden Gewalt in Libyen ein Waffenembargo, Reiseverbote und Konteneinfrierungen gegen die im dazugehörigen Annex der Resolution genannten Personen verhängt. Die Resolution 1970 beinhaltete eine Bewertung, nach welcher die in Libyen stattfindenden „flächendeckenden und systematischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen“. Gemäß Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Handlungen definiert, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen werden und u. a. folgende Akte umfassen: Ausrottung, Versklavung, Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung, Folter, sexuelle Sklaverei oder Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen.

Bislang wurden der Weltöffentlichkeit keine detaillierten Beweise für die beanstandeten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche der Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 und der Resolution 1973 vom 18. März 2011 zugrunde gelegt wurden, vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde vorgetragen, libysche Luftstreitkräfte würden zur Bombardierung von Zivilisten eingesetzt, ohne jedoch konkrete Vorfälle und Opferzahlen zu nennen. Dies ist insofern unverständlich, als die Einrichtung der Flugverbotszone in Libyen einmütig als notwendiges Instrument zur Verhinderung eben dieser Angriffe ausgegeben wurde. Auch Amnesty International bemängelte, dass trotz begründeter Kritik an der Menschenrechtslage in Libyen bislang keine Beweise für den Einsatz der libyschen Luftwaffe gegen Zivilisten vorgelegt wurden (www.amnesty.org/en/news-and-updates/qa-human-rights-and-war-libya-2011-03-21). Die seit mehr als zehn Jahren anhaltend prekäre Menschenrechtslage in Libyen und die dort herrschenden diktatorischen Verhältnisse stellten in der Vergangenheit für die westlichen Regierungen kein Hindernis in der Pflege und dem Ausbau ihrer freundschaftlichen, strategischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Libyen dar. Zugleich berichtet Amnesty International kontinuierlich über massive Menschenrechtsverletzungen in anderen arabischen Diktaturen, insbesondere den langjährigen Partnern der intervenierenden Staaten wie Bahrain und Saudi-Arabien, die eine Intervention angeblich zum Schutze der Zivilbevölkerung in Libyen unterstützen, jedoch selbst friedliche Proteste brutal mit Schusswaffen niederschlagen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die Deutsche Sektion der International Association of Lawyers against Nuclear Arms in ihrem Gutachten vom 24. März 2011 und fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich für eine sofortige Beendigung der Bombardierung Libyens einzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Nummer 7 der UN-Charta kann aus der Charta keine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, abgeleitet werden. Auch die Friendly Relations Declaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 verpflichtet jeden Staat, die Organisierung, Anstiftung oder Unterstützung von Bürgerkriegs- oder Terrorhandlungen in einem anderen Staat und die Teilnahme daran oder die Duldung organisierter Aktivitäten in seinem Hoheitsgebiet, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind, zu unterlassen, wenn die in diesem Absatz genannten Handlungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt einschließen. Das Interventionsverbot wurde auch durch die ständige Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) bestätigt. So wurden in der berühmten Nicaragua-Entscheidung nicht nur die völkerrechtswidrige Gewaltanwendung als solche verurteilt, sondern auch die rechtswidrige Intervention gegen eine Regierung durch die Unterstützung von militärischen und paramilitärischen Gegenkräften. Das Gericht hat dabei ausdrücklich auch die Unterstützung bewaffneter Gruppen zum Sturz einer Regierung verurteilt.

Nach internationalen Presseberichten wurde eine ausländische Intervention innerhalb der heterogenen libyschen Oppositionsgruppen kontrovers diskutiert, aber von der Opposition nicht ausdrücklich gefordert (siehe z. B. The New York Times vom 1. März 2011, www.nytimes.com/2011/03/02/world/africa/02libya. html). Nach Angaben der Pressagentur „Reuters“ vom 28. Februar 2011 sprach sich der Sprecher des Nationalen Libyschen Übergangsrates, Abdul Hakim Ghoga, ausdrücklich gegen eine ausländische Intervention aus: „We are completely against foreign intervention. The rest of Libya will be liberated by the people … and Gaddafi's security forces will be eliminated by the people of Libya” (siehe: http://af.reuters.com/article/libyaNews/idAFLDE71Q0DM2011 0227). Die eindeutige militärische Unterstützung der bewaffneten Opposition durch die intervenierenden Staaten legt nahe, dass die Resolution 1973 in Wirklichkeit einen völkerrechtswidrigen Regimewechsel in Libyen durchsetzten soll, nachdem das Verhältnis der westlichen Staaten zu Muammar al-Gaddafi zerrüttet war und Muammar al-Gaddafi den Bürgerkrieg zu gewinnen schien.

Viele Libyer wollten dem tunesischen bzw. ägyptischen Model einer demokratischen Revolution folgen. Die militärische Intervention und einseitige Unterstützung von Teilen der bewaffneten Opposition durch den Westen haben maßgeblich zur Eskalation der Aufstände zu einem internationalisierten Bürgerkrieg beigetragen. Die derzeit stattfindenden Bombardierungen haben die friedlichen Kräfte der Opposition zum Verstummen gebracht und ihre Initiative zur demokratischen Umgestaltung in die Hände von Militärs gelegt.

1. Wie viele Fälle von flächendeckenden und systematischen Angriffen der libyschen Luftwaffe auf Zivilisten, die als Grund der ausländischen Intervention angegeben wurden, sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Datum, Ort, Anzahl der Toten bzw. der Verletzten, Geschlecht und Todesursache auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen über Angriffe der libyschen Luftwaffe auf Zivilisten vor. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellte in seiner Resolution 1973 vom 17. März 2011 eine sich verschlimmernde Lage in Libyen, die Eskalation der Gewalt und zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fest. Der Sicherheitsrat gab vor dem Hintergrund der Lageentwicklung in Libyen seiner Entschlossenheit Ausdruck, den Schutz der Zivilpersonen und der von der Zivilbevölkerung bewohnten Gebiete sowie den raschen und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten.

2. Aus welchen Quellen hat die Bundesregierung die Kenntnisse über die in Frage 1 genannten Fälle bezogen?

3. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Nichteinhaltung des Waffenstillstands durch die libysche Luftwaffe in Form von flächendeckenden und systematischen Bombardierungen von Zivilisten seit der Verabschiedung der Resolution des Sicherheitsrates vom 18. März 2011?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die zivilen Opfer der militärischen Maßnahmen der intervenierenden Staaten (bitte nach Datum, Ort, Anzahl der Toten bzw. der Verletzten, Geschlecht und Todesursache auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über zivile Opfer der militärischen Maßnahmen vor. Die NATO-Militärbehörden haben darauf hingewiesen, dass Erhebungen über zivile Opfer unter anderem deshalb schwierig sind, weil die NATO nicht mit Bodentruppen in Libyen operiert. Der NATO-Generalsekretär, Anders Fogh Rasmussen, hat versichert, dass die NATO alles tue, um zivile Opfer zu verhindern.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Resolution 7360 der Arabischen Liga vom 12. März 2011, welche maßgeblich zur Legitimierung der Einrichtung einer Flugverbotszone in Libyen beigetragen hat, unter Abwesenheit einer bedeutenden Anzahl der Mitgliedstaaten der Organisation verabschiedet wurde, und der Beschluss – ohne eine Abstimmung – allein auf Grundlage einer Erklärung des Vorsitzes auf eine Initiative des Generalsekretärs Amr Mussa zurückgeht?

   Wenn nein, welche Staaten der Arabischen Liga waren in der entsprechenden Sitzung nicht anwesend, und welche Form der Abstimmung hat es gegeben?

Beschlüsse in der Arabischen Liga werden nicht gegen den erklärten Willen einzelner Mitgliedstaaten getroffen. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Die Bundesregierung verfügt nicht über Details zur Beschlussfassung zur Resolution 7360 der Arabischen Liga vom 12. März 2011.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Bedenken, die von Vertretern der Arabischen Liga gegen die Verhängung der Flugverbotszone geäußert wurden?

   Wenn ja, welche (bitte nach Ländern und Inhalt auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Nichteinhaltung des Waffenstillstands, seit der Verabschiedung der Resolution des Sicherheitsrates vom 18. März 2011 durch

   a) regierungstreue Truppen,

   b) bewaffnete Opposition?

Regierungstreue Truppen setzen Angriffe auf Städte mit strategischer Bedeutung, die sich unter Kontrolle der Opposition befinden, fort. Insbesondere halten die Kämpfe um die Kontrolle über die Stadt Misurata an.

8. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Nichteinhaltung des Waffenstillstands sowie Angriffe auf Zivilisten durch die bewaffnete Opposition, die den Rückzug der libyschen Regierungstruppen infolge der Bombardierungen der intervenierenden Staaten dazu nutzten, um in diese Gebiete vorzurücken (bitte nach Ort, Anzahl, Angehörigkeit zu Oppositionsgruppen auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Kenntnisse über Angriffe der bewaffneten Opposition auf Zivilisten liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Sind der Bundesregierungen Fälle bekannt, bei denen sich Militärflugzeuge der bewaffneten Opposition nicht an die eingerichtete Flugverbotszone gehalten haben?

NATO-Kampfflugzeuge haben am 9. April 2011 in der Flugverbotszone über Libyen einen Kampfjet der Opposition abgefangen und zur Landung gezwungen.

10. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, welche bewaffneten und welche nichtbewaffneten oppositionellen Gruppen in Libyen sich wann für eine Intervention ausländischer Truppen ausgesprochen haben sollen (bitte die jeweilige Gruppe nach dem Datum der Äußerung benennen)?

Mahmoud Dschibril, Vertreter des nationalen Übergangsrats, bat im Europäischen Parlament am 8. März 2011 um militärische, wirtschaftliche, humanitäre und medizinische Unterstützung für die Opposition.

11. Welche Ziele oder Objekte wurden bislang von den intervenierenden Staaten bombardiert, die nicht strikt mit der Sicherstellung eines Flugverbots für libysche Militärflugzeuge zum Zwecke des Schutzes von Zivilisten gegen Angriffe aus der Luft zusammenhängen?

Die NATO greift im Rahmen der Operation „Unified Protector“ zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1973 (2011) auch Ziele und Objekte an, die nicht strikt im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Flugverbotszone stehen, um den in der Sicherheitsratsresolution geforderten umfassenden Schutz der Zivilbevölkerung vor Angriffen sicherzustellen. Das NATO-Verfahren zur Zielauswahl entspricht gemäß dem Operationsplan und seiner Annexe den Vorgaben des allgemeinen sowie des humanitären Völkerrechts. Dadurch ist sichergestellt, dass lediglich solche Ziele ausgewählt werden, deren Neutralisierung der Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1973 (2011) dient.

12. Inwiefern vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass militärische Angriffe von zivilen Objekten bzw. von Objekten, die aufgrund ihres Standorts, der Lage, des Zeitpunkts und der zivilen Nutzung, namentlich Brücken, Straßen und Privattransporter, die maßgeblich zivil genutzt werden, von der Resolution 1973 des Sicherheitsrates zur Einrichtung einer Flugverbotszone gedeckt sind, und warum?

Die NATO-Operation „Unified Protector“ erfolgt auf Grundlage der VN-Sicherheitsratsresolution 1973 (2011) mit dem Ziel, die Zivilbevölkerung vor Angriffen zu schützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wenn ja, teilt die Bundesrepublik Deutschland die Ansicht, dass Angriffe auf solche zivile Objekte einen Verstoß gegen das Zusatzprotokoll zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) darstellen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Gedenkt die Bundesregierung solche Angriffe, die gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts (insbesondere Artikel 48 ff. des Zusatzprotokolls zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte) gerichtet sind, als Kriegsverbrechen zur Überprüfung an zuständige internationale Gerichte zu verweisen?

Die Situation in Libyen wurde vom VN-Sicherheitsrat in einstimmiger Entscheidung am 26. Februar 2011 durch die Sicherheitsratsresolution 1970 (2011) dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag gemäß Artikel 13 Buchstabe b des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 unterbreitet. Damit kann der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit im Rahmen und in Übereinstimmung mit den materiellen und prozeduralen Bestimmungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Situation in Libyen ausüben.

15. Worin besteht die „Gefährdung des internationalen Friedens“ im aktuellen Bürgerkrieg in Libyen, der zur Grundlage der Verabschiedung der Resolution 1973 am 18. März 2011 wurde?

    Welche grenzüberschreitenden Tatbestände sind der Bundesregierung als Mitglied des Sicherheitsrates bei der Festlegung des Sicherheitsrates diesbezüglich bekannt geworden?

Der Sicherheitsrat stellte in seiner Resolution 1973 vom 17. März 2011 eine sich verschlimmernde Lage in Libyen, die Eskalation der Gewalt und zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fest. Er bekräftigte, dass die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür trügen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten. Er forderte die libyschen Behörden daher erneut nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachzukommen. Der Sicherheitsrat gab vor dem Hintergrund der Lageentwicklung in Libyen außerdem seiner Entschlossenheit Ausdruck, den Schutz der Zivilpersonen und der von der Zivilbevölkerung bewohnten Gebiete sowie den raschen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund und in der Erwägung, dass die Verhängung eines Verbots aller Flüge im libyschen Luftraum ein wichtiges Element für den Schutz von Zivilpersonen und die sichere Lieferung humanitärer Hilfsgüter und einen entscheidenden Schritt zur Einstellung der Feindseligkeiten in Libyen darstelle, beschloss der Sicherheitsrat, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden und Zwangsmaßnahmen zu autorisieren. Unter den über Libyen hinausreichenden Gründen, die den Sicherheitsrat in seinen Verhandlungen zur Resolution 1973 leiteten, waren die große Zahl Flüchtlinge mit ihrer potentiell destabilisierenden Wirkung auf die Nachbarländer, der Einsatz ausländischer Söldner durch das Gaddafi-Regime sowie die Bedrohung der zahlreichen ausländischen Staatsbürger in Libyen.

16. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die angebliche Nutzung von Zivilpersonen als Schutzschilder durch regimetreue Truppen, um so Bombardierungen militärischer Objekte in Libyen zu verhindern?

Hierüber liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

17. Wie beurteilt in Zusammenhang mit Frage 16 die Bundesregierung die Glaubwürdigkeit der TV-Medienberichterstattung zum Thema Kriegseinsatz in Libyen, insbesondere nach der Weiterverbreitung von gezielten Falschmeldungen in Deutschland, wie die des US-TV-Senders FOX NEWS vom 21. März 2011 unter dem Titel „EXCLUSIVE: Libyans Use Journalists as Human Shields" (www.foxnews.com/world/2011/03/21/exclusive-libyans-use-journalists-human-shields/) betreffend die angebliche Nutzung von menschlichen Schutzschildern durch das libysche Regime?

Die Bundesregierung nimmt die gesamte Bandbreite der Medienberichterstattung zu Libyen zur Kenntnis.

18. Welche Teile der libyschen Opposition werden derzeit von den intervenierenden Staaten bzw. Deutschland militärisch, politisch, finanziell oder logistisch unterstützt?

    Welche Kontakte unterhält die Bundesregierung zum Nationalen Libyschen Übergangsrat sowie dem Generalstabschef Abd al-Fattah Junis?

Die Bundesregierung unterstützt die libysche Opposition weder militärisch noch finanziell oder logistisch. Über die Unterstützung durch andere Staaten können keine Angaben gemacht werden.

Die Bundesregierung unterhält Kontakte mit Vertretern des Nationalen Übergangsrats. Am 29. März 2011 haben sich der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, und Mahmoud Dschibril vom Nationalen Übergangsrat in London zu einem Gespräch getroffen.

19. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Unterstützung derjenigen Teile der bewaffneten Opposition in Libyen durch die Koalition intervenierender Staaten, die Kämpfer der Al Qaida aus Afghanistan in Kämpfen gegen Regierungstruppen in Libyen einsetzt, wie der Oppositionsführer Abdel-Hakim al-Hasidi in einem Interview mit der italienischen Tageszeitung „Il Sole 24 Ore" bestätigte und dabei zugab, zuvor selbst gegen die US-Streitkräfte in Afghanistan gekämpft zu haben, bevor er von diesen im Jahr 2002 festgenommen wurde (www.telegraph.co.uk/news/worldnews/africaandindianocean/libya/8407047/Libyan-rebel-commander-admits-his- fighters-have-al-Qaeda-links.html)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des türkischen Staatspräsidenten Abdullah Gül vom 23. März 2011, in der er die intervenierenden Staaten mit folgenden Worten kritisiert: „Es scheint klar, dass einige Länder, die diesen Diktatoren bis gestern sehr nahe standen, heute extreme Maßnahmen ergreifen. Dies schürt den Verdacht, dass es geheime Absichten gibt"?

    Wie erklärt die Bundesregierung die Hintergründe dieser Kritik und der Rücktrittsforderung an den libyschen Staatspräsidenten mit den Worten

„Die Mächtigen in Libyen müssen umgehend abtreten, um eine Plünderung durch andere abzuwenden“?

Die Erklärung der Äußerung der türkischen Regierung obliegt der türkischen Regierung.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, vom 24. März 2011 in der ZDF-Fernsehsendung „Maybrit Illner“, dass vor der militärischen Intervention „noch nicht alle nichtmilitärischen Mittel ausgeschöpft“ wurden und, es „bemerkenswert [sei], dass gerade die Nationen munter in Libyen bomben, die noch Öl von Libyen beziehen“?

Zum Zeitpunkt der Sendung bestand noch kein Konsens in der EU zu einem umfassenden Öl- und Gasembargo Libyens. Auf Grund des beharrlichen Drängens der Bundesregierung wurde in dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 12. April 2011 in der Nummer 7 ausdrücklich festgehalten, dass der Rat und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass das Regime keine Einnahmen aus Erdöl- und Gasausfuhren erzielt. Ein Öl- und Gasembargo Libyens durch die Mitglieder der Europäischen Union ist jetzt faktisch durchgesetzt.

22. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Anzahl, den Haftgrund, den Unterbringungsort sowie die Haftbedingungen von Häftlingen, die sich im Gewahrsam der regierungstreuen Truppen sowie der bewaffneten Opposition befinden?

Über Häftlinge in Gewahrsam der regierungstreuen Truppen liegen der Bundesregierung keine über Presseaussagen hinausgehenden Informationen vor. Nach Angaben der Europäischen Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes sollen 100 bis 200 Personen, die der Unterstützung von Gaddafitreuen Truppen verdächtigt werden, im Gewahrsam von Oppositionskräften sein. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat Zugang.

23. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Anzahl und die Hintergründe von extralegalen Hinrichtungen, die von Regierungstruppen sowie der bewaffneten Opposition durchgeführt werden?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

24. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die in Libyen operierenden Spezialeinheiten und Geheimdienste intervenierender oder anderer Staaten (darunter Deutschlands, falls zutreffend), und seit wann, wo, mit welchem Ziel und auf welcher Grundlage operieren diese auf libyschem Staatsgebiet?

Von deutscher Seite gibt es in Libyen keine derartigen Aktivitäten. Zu den Aktivitäten von Spezialeinheiten und Geheimdiensten intervenierender oder anderer Staaten kann die Bundesregierung keine Aussage machen.

25. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die militärischen, politischen und strategischen Ziele, welche die bewaffnete Opposition verfolgt, zu deren Gunsten die britische Spezialeinheit SAS in Libyen operierte?

Zu den Aktivitäten der britischen Spezialeinheit kann die Bundesregierung keine Aussagen machen.

Als Vertreter der Opposition agiert der Ende Februar 2011 gegründete Nationale Übergangsrat. Er legte am 29. März 2011 seine Vision eines demokratischen Libyen vor. Vorrangiges Ziel nach dem Sturz von Gaddafi sei ein moderner und freier Staat Libyen. Dieser solle sich auf demokratischen Prinzipien gründen, eine Verfassung haben und politische Parteien, zivile Organisationen, politischen Pluralismus, freie und faire Wahlen, Meinungs- und Pressefreiheit zulassen. Die Ressourcen des Landes sollen dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Grundlegende Menschenrechte sollen nach den internationalen Menschenrechtsabkommen anerkannt werden.

26. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Festschreibung von militärischen Zielen durch ausländische Spezialeinheiten und Geheimdienste in der Zeit vor der Verabschiedung der Resolutionen 1973 bzw. 1970?

    Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte das Sammeln von Informationen über den Feind (militärische Aufklärung), die Durchführung von Sabotageakten hinter feindlichen Linien und das Markieren von Zielen für den Beschuss im Rahmen einer anschließenden militärischen Intervention, wie im Falle der britischen SAS u. Ä.?

Die Bundesregierung kann zu derartigen Aktivitäten von Drittstaaten nicht Stellung nehmen.

27. Auf Grundlage welcher Anhaltspunkte hat der IStGH in Den Haag Ermittlungen gegen Libyen wegen möglicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet (bitte genaue inkriminierte Vorfälle und Umstände der Verbrechen nennen sowie der strafrechtlich relevanten normativen Tatbestandsmäßigkeit)?

Der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag hat seine Ermittlungen auf der Grundlage einer Unterbreitung der Situation in Libyen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 eingeleitet. Diese Unterbreitung durch den VN-Sicherheitsrat erfolgte in der Erwägung des Sicherheitsrats, „dass die ausgedehnten und systematischen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, die in der Libysch-Arabischen Dschamahirija gegenwärtig begangen werden, möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen“. Es obliegt nunmehr dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, die Situation in Libyen zu untersuchen, um festzustellen, ob eine oder mehrere bestimmte Personen angeklagt werden sollen, Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs begangen zu haben.

28. Inwiefern erlaubt die Einfügung der Passage um Artikel 16 des Römischen Statuts im Feststellungsteil der UN-Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 eine faktische Immunität gegenüber Ermittlungen des StGH in Den Haag wegen möglicher Kriegsverbrechen, die von Staatsbürgern und Militärangehörigen der intervenierenden Staaten in Libyen verübt werden?

    Wenn ja, warum hat Deutschland im Sicherheitsrat für die Gewährung dieser Immunität gestimmt?

Die Resolution 1970 (2001) unterbreitet die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs. Der Hinweis in Absatz 12 der Präambel der Resolution Nr. 1970 (2011) auf Artikel 16 des Römischen Statuts steht dem nicht entgegen. Nach Artikel 16 des Römischen Statuts kann der Sicherheitsrat den Gerichtshof ersuchen, Ermittlungen und Strafverfolgung für einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht einzuleiten oder fortzuführen. Dazu bedarf es der Verabschiedung einer Resolution nach Kapitel VII der VN-Charta. Dieser Hinweis auf Artikel 16 des Römischen Statuts hat deklaratorischen Charakter. Der Sicherheitsrat hat weder in Bezug auf Libyen noch in Bezug auf eine andere Situation von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Frage einer faktischen Immunität stellt sich daher im Zusammenhang mit der Erwähnung von Artikel 16 des Römischen Statuts im Feststellungsteil der UN-Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 nicht.

29. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Arbeitsinhalte, Arbeitsplanung, Treffen und Beschlüsse des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, der am 25. Februar 2011 mit der Resolution A/HRC/S-15/2 das Einsetzen einer unabhängigen Untersuchungskommission zur Aufklärung aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen beschlossen hatte?

    In welcher Weise bringt sich Deutschland in die Arbeiten dieser Untersuchungskommission ein?

Die Mitglieder der durch Resolution S-15/1 des VN-Menschenrechtsrats in Genf vom 25. Februar 2011 eingesetzten, unabhängigen internationalen Untersuchungskommission wurden am 11. März 2011 vom Präsidenten des VN-Menschenrechtsrats ernannt. Vorsitzender der Kommission ist Cherif Bassiouni (Ägypten). Weitere Mitglieder sind Asma Khader (Jordanien) und Philippe Kirsch (Kanada). Das Mandat der Untersuchungskommission umfasst insbesondere die Erforschung aller mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen in Libyen sowie die Klärung der ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte, einschließlich der Identifizierung der Täter. Die Kommission wird ihren Untersuchungsbericht in der 17. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats im Juni 2011 vorstellen. Nach einem dreitägigen Aufenthalt in Genf ist die Kommission am 10. April 2011 zu einer mehrtägigen Reise in die Region aufgebrochen. Zunächst will sie in Kairo und Alexandria Gespräche mit Flüchtlingen und Verletzten aus Libyen führen. In Libyen selbst sind – soweit es die Sicherheitslage zulässt – Reisen in den Osten und Westen des Landes sowie Treffen mit beiden Lagern geplant. Die Kommission legt großen Wert darauf, Aussagen und Beweise aus „erster Hand“ zu erlangen. Die Bundesregierung hat dem VN-Hochkommissariat für Menschenrechte einen finanziellen Beitrag in Höhe von 150 000 US-Dollar für die Arbeit der Kommission angeboten und jegliche Unterstützung zugesichert. Die Bundesregierung hat bereits Kontakt zur Untersuchungskommission aufgenommen.

30. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Herkunft, Motivation, Entlohnung und den Umfang von nicht aus Libyen stammenden Kämpfern, die an den Gefechten in Libyen teilnehmen?

    Befürwortet die Bundesregierung eine internationale Untersuchung über die Beteiligung von Söldnern durch alle Konfliktparteien?

Über die Herkunft, Motivation, Entlohnung und die Anzahl von nicht aus Libyen stammenden Kämpfern sind der Bundesregierung keine Einzelheiten bekannt. Sowohl in den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wie auch in Beschlüssen der Europäischen Union gibt es spezifische Aussagen zur Unterbindung von Söldneraktivitäten.

31. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die vom UN-Flüchtlingswerk UNHCR beklagten massiven gewalttätigen Übergriffe auf ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Migrantinnen und Migranten insbesondere im Osten Libyens, die sich im Zuge der Eskalation der Gewalt nach Beginn der Luftschläge auf der Flucht befinden?

Der Bundesregierung liegen keine über die Berichte internationaler Organisationen hinausgehende eigenen Erkenntnisse vor.

32. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die anscheinend pogromartige Verfolgung von Menschen mit dunkler Hautfarbe durch die sogenannten Rebellen, welche sich in diesem Zusammenhang wie im Falle der Betroffenen aus Mali zu Hunderten in ihre Botschaft flüchteten?

Die Bundesregierung ist besorgt über Meldungen über Verfolgungen von Menschen mit dunkler Hautfarbe in Libyen. Die Vermutung, dass sich unter ihnen auch Söldner, die im Auftrag Gaddafis handeln, befinden, hat die ohnehin schwierige Situation von Menschen mit dunkler Hautfarbe in Libyen weiter verschärft. Viele Drittstaatler haben in den letzten Wochen Libyen verlassen und sind auch mit Unterstützung der Bundesregierung in ihre Heimatländer zurückgekehrt.

33. Wie viele Personen waren bislang nach Kenntnis der Bundesregierung von solchen pogromartigen Verfolgungen betroffen, wo befinden sie sich momentan, und aus welchen Ländern stammen diese?

Zahlenangaben über Opfer der Verfolgung von Menschen mit dunkler Hautfarbe liegen nicht vor.

34. Inwieweit sind der Bundesregierung extralegale Morde an libyschen Staatsangehörigen sowie Migrantinnen und Migranten, insbesondere schwarzer Hautfarbe, bekannt?

Der Bundesregierung sind Berichte von Menschenrechtsorganisationen über vermutete extralegale Tötungen bekannt.

35. Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. was wird sie in Zukunft unternehmen, um die pogromartige Verfolgung dieser Personen zu verhindern?

Die internationale Gemeinschaft hat wiederholt die Bedeutung des Schutzes nicht nur der libyschen, sondern auch der Staatsangehörigen von Drittstaaten eingefordert.

36. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Zugänglichkeit des Seeweges zwischen der libyschen Küste und Italien in den vergangenen fünf Wochen für etwaige Flüchtlinge aus Libyen und die Kontrolle oder Behinderung ihrer Reisebewegungen durch Schiffe oder sonstige Maßnahmen des Militärs der intervenierenden Staaten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Behinderungen des Seewegs für Flüchtlingsbewegungen vor. Der Operationsplan des NATO-Einsatzes beinhaltet neben der Einrichtung einer Flugverbotszone und Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung auch die Durchsetzung des von den VN-Sicherheitsratsresolutionen 1970 und 1973 geforderten Waffenembargos gegen Libyen. Die im Mittelmeer eingesetzten Schiffe haben die Aufgabe, zur Überwachung der Flugverbotszone sowie des Waffenembargos beizutragen. In diesem Rahmen ist das Aufstoppen, Durchsuchen und Umleiten solcher Schiffe erlaubt, die verdächtig sind, unter Umgehung des Embargos Waffen nach Libyen zu transportieren.

37. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag Maltas und anderer EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen eines europäischen Marineeinsatzes, der mit der Sicherung humanitärer Hilfsgüter begründet wird, im Falle größerer Fluchtbewegungen über das Mittelmeer den Einsatz der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX zu unterstützen?

Malta hatte im Zusammenhang mit der Frage der Durchsetzung des VN-Waffenembargos in einem Papier vom 10. März 2011 u. a. eine EU-Operation zur Überwachung des Seeraums im südlichen Mittelmeer gefordert. Diese Forderung ist mittlerweile durch den Ratsbeschluss zur EU-Operation EUFOR Libyen vom 1. April 2011 gegenstandslos geworden, da das Waffenembargo und die Unterstützung von FRONTEX dort nicht behandelt wird.

38. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Abschluss (Rechtsgrundlage, Inhalt, Fördervolumen, Laufzeit) und zugesicherten Gegenleistungen von Verträgen zwischen der deutschen BASF-Tochter Wintershall Holding GmbH und der Libya's National Oil Corporation (NOC), welche unter der Vermittlung von Saif al-Islam al-Gaddafi bezüglich der Ausbeutung der Ölfelder von al-Jurf im Sirte-Becken zustande gekommen sind, bei denen es nach Berichten der norwegischen Tageszeitung „Aftenposten" vom 10. März 2011 zu einem erheblichen Vermögensschaden zuungunsten des libyschen Staatseigentums gekommen ist?

Die Bundesregierung besitzt keine Kenntnisse über derartige privatrechtliche Vereinbarungen.

39. Welche Konten von ehemaligen oder amtierenden hohen libyschen Staatsbeamten sowie anderen Amtsträgern und deren Angehörigen hat die Bundesregierung (wann, durch welche Behörde, bei welcher Bank und in welcher Höhe) im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Sicherheitsrats-Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 gesperrt?

In Deutschland sind insgesamt 57 Konten libyscher Amtsträger und Einrichtungen des Gaddafi-Regimes gesperrt. Der Umfang beläuft sich auf rund 6,1 Mrd. Euro.

a) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten (falls zutreffend) die Sperrungen der Konten von ehemaligen oder amtierenden Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern sowie anderen Amtsträgern und deren Angehörigen aus Libyen, Ägypten und Tunesien?

Diese Maßnahmen erfolgen durch Ratsverordnungen der EU auf der Grundlage von entsprechenden Ratsbeschlüssen, die nicht nur die einschlägigen Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umsetzen, sondern darüber hinausgehende EU-autonome Finanzsanktionen verhängen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf diese Maßnahmen zahlreiche Konten durch Einzeleingriffe nach dem Außenwirtschaftsgesetz gesperrt, um zu verhindern, dass Gelder noch vor dem Inkrafttreten auf Konten außerhalb der EU überwiesen wurden. Es handelt sich ausnahmslos um Konten von Personen und Einrichtungen, die in den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Sanktionverordnungen der EU genannt werden.

Im Hinblick auf Ägypten und Tunesien erfolgt die Sperrung der Konten ebenfalls durch die einschlägigen Sanktionsverordnungen der EU. Da in Deutschland keine einschlägigen Konten im Hinblick auf Ägypten festgestellt wurden, ist es hier bislang zu keinen Sperrungen gekommen. Im Hinblick auf Tunesien wurden vier Konten mit insgesamt rund 13 500 Euro eingefroren.

b) Was passiert mit dem Vermögen, das auf diesen eingefrorenen Konten liegt?

Über die gesperrten Konten darf nicht verfügt werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen der engen Standardregelungen für Finanzsanktionen des VN-Sicherheitsrats und der EU möglich (siehe Artikel 7 ff. der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 bzw. Artikel 4 ff. der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011).

c) Welche Möglichkeiten stehen den betroffenen Staaten zur Verfügung, um dieses Vermögen den rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern rückzuüberweisen?

Der weitaus größte Teil der eingefrorenen Vermögen betrifft Gelder von staatlichen Einrichtungen Libyens. Sollte die Kontrolle über diese Einrichtungen als Folge eines politischen Prozesses in Libyen nicht mehr durch das Gaddafi-Regime ausgeübt werden, käme eine Aufhebung der Finanzsanktionen durch die EU in Betracht. Eine Überweisung gesperrter Gelder durch deutsche Behörden vor diesem Zeitpunkt ist nach geltender Rechtslage nicht zulässig. Unabhängig davon könnten aber Möglichkeiten geprüft werden, libysche Mittel zum Nutzen des libyschen Volkes einzusetzen, insbesondere für humanitäre Zwecke. Im Übrigen wird das Eigentum der Kontoinhaber durch die Finanzsanktionen nicht berührt. Ihnen sind lediglich Verfügungen über die Konten untersagt. Für Konten, die im Hinblick auf Tunesien eingefroren wurden, gilt dasselbe.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333